## AGS [Geschäftsnummer]

## Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (JVG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: -

Geändert: 320.100 | 350.100 | 350.500 | 613.000 | 618.100

Aufgehoben: -

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom....,

beschliesst:

#### T.

Der Erlass "Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsgesetz, JVG)" BR 350.500 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

#### Art. 3 Abs. 1

- <sup>1</sup> Die Regierung regelt das Nähere insbesondere über:
- a) (geändert) die Verfahren zur Vorbereitung, Durchführung und Beendigung der gemeinnützigen Arbeit, der-Freiheitsstrafen und Massnahmen sowie des vorzeitigen Straf- und Massnahmenantritts;
- c) (geändert) die Durchführung der Bewährungshilfe, der Ersatzmassnahmen, der Weisungskontrolle und der freiwilligen sozialen Betreuung;

## Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Gemeinnützige Arbeit, Freiheitsstrafen und Massnahmen

## 1. Zuständigkeit und Verfahren (Überschrift geändert)

- <sup>1</sup> Wo das Strafgesetzbuch<sup>1)</sup> die Zuständigkeit zur Anordnung von Vollzugshandlungen einem Gericht überträgt, ist dafür das Gericht zuständig, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat. Dieses Gericht entscheidet auch über die Aufhebung von Massnahmen, wenn das Amt beantragt, anstelle der aufzuhebenden Massnahme eine andere Massnahme oder eine Verwahrung anzuordnen.
- <sup>2</sup> <del>Die Regierung</del> **Im Übrigen** bezeichnet die **Regierung die** für den Vollzug von gemeinnütziger Arbeit, Freiheitsstrafen und Massnahmen zuständigen Amtsstellen, soweit das Strafgesetzbuch, das Jugendstrafgesetz<sup>2)</sup> oder andere Erlasse nicht etwas anderes bestimmen.
- <sup>3</sup> Amtet ein Gericht als Strafvollzugsbehörde, gilt für das Verfahren die Schweizerische Strafprozessordnung<sup>3)</sup>. Das Verfahren vor anderen Strafvollzugsbehörden richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege<sup>4)</sup>, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

#### Art. 4a (neu)

## 2. Beizug Dritter

- <sup>1</sup> Die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständigen Stellen können für die Erfüllung einzelner Aufgaben anerkannte staatliche und private Anstalten sowie Einrichtungen und amtliche sowie private Fachpersonen beiziehen.
- <sup>2</sup> Die Beigezogenen müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- <sup>3</sup> Beigezogene, denen Sicherheitsaufgaben übertragen werden, sind berechtigt, unmittelbaren Zwang auszuüben und Hilfsmittel einzusetzen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Vollzugsaufgaben erforderlich ist.
- <sup>4</sup> Die zuständigen Stellen legen die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Anforderungen fest. Sie können mit den Beigezogenen eine Leistungsvereinbarung schliessen.

## Art. 5 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- <sup>2</sup> Ist an die Stelle einer Geldstrafe oder Busse die Ersatzfreiheitsstrafe <del>oder die gemeinnützige Arbeit</del> getreten, fällt die Geldstrafe oder Busse bei nachträglicher Bezahlung dem Amt-für Justizvollzug zu.
- <sup>3</sup> Die Umwandlung von Bussen, welche von einer Verwaltungsinstanz ausgesprochen wurden, in <del>gemeinnützige Arbeit oder e</del>ine Ersatzfreiheitsstrafe verfügt auf Antrag des Amtes die Staatsanwaltschaft.

<sup>1)</sup> SR 311.0

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> SR 312.0

<sup>3)</sup> SR 312.0

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> BR 370.100

#### Art. 8 Abs. 2

- <sup>2</sup> Die verurteilte Person:
- (geändert) hat sich an den Kosten der Halbgefangenschaft, des Arbeitsexternats-, des Wohn- und Arbeitsexternats sowie der elektronischen Überwachung angemessen zu beteiligen;
- c) (geändert) trägt die Kosten für Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge sowie Franchisen und Selbstbehalte oder einen ihr stattdessen auferlegten Kostenbeitrag, wenn sie nicht versichert ist;

#### Titel nach Art. 8

2.3. (aufgehoben)

#### Art. 9

Aufgehoben

## Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Für den Vollzug von Strafen und Schutzmassnahmen gegenüber Jugendlichen im Sinne von Artikel 41 Absatz 1Artikel 42 Absatz 1 JStPO<sup>1)</sup> ist die Jugendanwaltschaft zuständig.

<sup>2</sup> Das Amt <del>für Justizvollzug</del>-vollzieht im Auftrag der Jugendanwaltschaft alle Schutzmassnahmen und Strafen gegenüber Jugendlichen. **Dazu gehören auch während laufendem Strafverfahren angeordnete vorsorgliche Schutzmassnahmen,** die elektronische Überwachung eines Tätigkeits-, Kontakts- und Rayonverbots, der Einsatz der elektronischen Überwachung als Ersatzmassnahme und zur Sicherung der bedingten Entlassung.

## Art. 11 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Im Übrigen finden Artikel 43 JStGArtikel 42 JStPO<sup>2)</sup> und die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug sinngemäss Anwendung.

#### Art. 12a (neu)

Kantonale Justizvollzugsanstalten

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Kanton betreibt kantonale Justizvollzugsanstalten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Untersuchungsgefängnisse können in Ausnahmefällen vorübergehend zum Zweck des Straf- und Massnahmenvollzugs beansprucht werden.

<sup>1)</sup> SR 312.1

<sup>2)</sup> SR 312.1

## Art. 12b (neu)

Psychiatrische Dienste Graubünden

- 1. Vollzugseinrichtung für therapeutische Massnahmen
- <sup>1</sup> Die Psychiatrischen Dienste Graubünden betreiben eine Vollzugseinrichtung für therapeutische Massnahmen.
- <sup>2</sup> Für den Betrieb der Vollzugseinrichtung für therapeutische Massnahmen stehen ihnen die Sicherungs-, Zwangs- und Disziplinarmassnahmen nach diesem Gesetz zu.
- <sup>3</sup> Die Psychiatrischen Dienste Graubünden unterstehen im Bereich des Massnahmenvollzugs der Aufsicht des Departements. Soweit es zur Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlich ist, haben die Psychiatrischen Dienste Graubünden dem Departement Auskünfte zu erteilen und ihm Zugang zu Räumlichkeiten, Einrichtungen sowie Aufzeichnungen zu gewähren.
- <sup>4</sup> Das Departement ist befugt, die für die Sicherstellung des rechtmässigen Betriebs erforderlichen Anordnungen zu treffen. Es genehmigt die Hausordnung und kann Fachpersonen für Kontrollen beiziehen.

## Art. 12c (neu)

## 2. Beiträge

- <sup>1</sup> Der Kanton schuldet den Psychiatrischen Diensten Graubünden Beiträge für die Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Artikel 12b:
- wenn die Vollzugseinrichtung für therapeutische Massnahmen trotz wirtschaftlicher Betriebsführung nicht kostendeckend betrieben werden kann;
- die Reserven aufgebraucht sind, die durch die in diesem Geschäftsbereich erzielten Jahresgewinne gebildet wurden.
- <sup>2</sup> Die Regierung legt die Beiträge auf Antrag der Psychiatrischen Dienste Graubünden fest.

#### Art. 12d (neu)

Private Institutionen

- 1. Zulassung
- <sup>1</sup> Private Institutionen sind berechtigt, Strafen in der Form der Halbgefangenschaft und des Arbeitsexternats sowie Massnahmen nach den Artikeln 59 bis 61 und 63 StGB<sup>1)</sup> durchzuführen, wenn sie:
- a) die strafrechtlichen Vollzugsgrundsätze einhalten;
- b) sich verpflichten, sich an die Richtlinien und Merkblätter der Ostschweizer Strafvollzugskommission zu halten;
- über eine Bewilligung für den Betrieb einer Institution nach der Gesundheits-, der Behinderten- oder der Schulgesetzgebung verfügen.

•

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Beitragsentscheid der Regierung ist endgültig.

<sup>1)</sup> SR 311.0

<sup>2</sup> Ihnen werden die Befugnisse übertragen, die sie zur Erfüllung der übernommenen Vollzugsaufgabe benötigen. Das Recht, Zwangsernährungen und Zwangsbehandlung anzuordnen, kann nur an Spitäler und Kliniken mit stationärem Angebot übertragen werden. Über die Aufnahme, die Versetzung und die Unterbrechung des Vollzugs strafrechtlicher Sanktionen können private Institutionen nicht entscheiden.

## Art. 12e (neu)

#### 2. Bewilligungsverfahren

- <sup>1</sup> Das Departement erteilt die Bewilligung und überträgt die für die Wahrnehmung der Vollzugsaufgabe erforderlichen Befugnisse für vier Jahre.
- <sup>2</sup> Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen.

#### Art. 12f (neu)

#### 3. Aufsicht

- <sup>1</sup> Die privaten Institutionen unterstehen im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs der Aufsicht des Departements.
- <sup>2</sup> Soweit es zur Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlich ist, haben sie dem Departement Auskünfte zu erteilen und ihm Zugang zu ihren Räumlichkeiten, Einrichtungen sowie Aufzeichnungen zu gewähren.
- <sup>3</sup> Das Departement ist befugt, die für die Sicherstellung des rechtmässigen Betriebs erforderlichen Anordnungen zu treffen. Es genehmigt die Hausordnung und kann Fachpersonen für Kontrollen beiziehen.

## Art. 13 Abs. 1 (geändert)

- <sup>1</sup> Die kantonalen Justizvollzugsanstalten sowie die anderen im Kanton betriebenen Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs dienen dem Vollzug:
- c) (geändert) von Freiheitsstrafen in Form der Halbgefangenschaft, des tageweisen Vollzugs und des Arbeitsexternats;

## Art. 14 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- <sup>2</sup> Ihre verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte dürfen nur <del>so weitsoweit</del> beschränkt werden, als es der Entzug der Freiheit und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung erfordern.
- <sup>3</sup> Die Eingewiesenen eingewiesenen Personen unterliegen den in diesem Gesetz und den Ausführungserlassen vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung von Störungen des Anstaltsbetriebes kann die Direktion der Vollzugseinrichtung weitere Beschränkungen oder Massnahmen anordnen.

## Art. 15 Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Eingewiesene haben die Vollzugsvorschriften einzuhalten und den Anordnungen der Direktion und des Personals der Vollzugseinrichtung sowie der zuständigen Einweisungs- und Vollzugsbehördeeinweisenden Behörde Folge zu leisten. Sie unterlassen alles, was die geordnete Durchführung des Vollzugs, die Verwirklichung der Vollzugsziele und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung gefährdet.

## Art. 17 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- <sup>2</sup> Über die Hafterstehungsfähigkeit entscheidet das Amtdie einweisende Behörde. Die Hafterstehungsunfähigkeit kann nur durch ein Arztzeugnis attestiert werden. Fehlt ein solches beziehungsweise bestehen Zweifel über die Hafterstehungsfähigkeit, wird diese von der Anstaltsärztin oder vom Anstaltsarzt oder von der Anstaltspsychiater überprüft.
- <sup>3</sup> <del>Das Amt</del>**Die einweisende Behörde** kann in jedem Fall eine besondere Untersuchung anordnen. Die gleiche Befugnis hat die Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Untersuchungshäftlinge.

## Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> <del>Das Amt</del>**Die einweisende Behörde** kann Eingewiesene zur Fortsetzung des Vollzugs in eine andere Vollzugseinrichtung versetzen, wenn

Aufzählung unverändert.

<sup>2</sup> <del>Die In dringenden Fällen können die Vollzugseinrichtungen die</del> Versetzung <del>in eine psychiatrische Klinik oder in ein Spital kann auch auf ärztliche Verfügung hin erfolgen. Für dringende Fälle anordnen. Die einweisende Behörde</del> wird <del>die Direktion der Vollzugseinrichtung dazu ermächtigt. Das Amt wird von der Versetzung unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Sie hat den Versetzungsentscheid innert 30 Tagen zu bestätigen, ansonsten er dahinfällt.</del>

#### Art. 19 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Bewilligung des <del>Strafunterbruchs</del>**Straf- und Massnahmenunterbruchs** gemäss Artikel 92 StGB<sup>1)</sup> kann mit Auflagen über Verhalten, Beschäftigung, Aufenthaltsort, Meldepflicht sowie mit der Anordnung einer Beaufsichtigung oder Betreuung verbunden werden.

#### Art. 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Siehernde Massnahmen Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft (Überschrift geändert)

-

<sup>1)</sup> SR 311.0

- <sup>1</sup> Muss eine stationäre Massnahme aufgehoben oder geändert werden, wird Das Amt kann kann die eingewieseneverurteilte Person in einer geeigneten Vollzugseinrichtung untergebracht, bis das Gericht entschieden hat, ob und wieweit die aufgesehobene Strafe noch vollstreckt oder eine andere Massnahme angeordnet werden soll im Hinblick auf einen selbständigen nachträglichen Entscheid des Gerichts festnehmen lassen, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass
- a) (neu) gegen die Person der Vollzug einer freiheitsentziehenden Sanktion angeordnet wird; und
- (neu) die Person sich dem Vollzug entzieht oder erneut ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen begeht.
- <sup>2</sup> In-Die Verfahrensleitung des für den Fällen von Artikel 95 Absatz 5 StGBselbständigen nachträglichen Entscheid zuständigen ordnet das Amt Sieherheitshaft an, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass Gerichts kann während des Gerichtsverfahrens die entlasseneverurteilte Person neue Straftaten gegen Leib und Leben begeht. Über die Fortdauer der Sieherheitshaft entscheidet das kantonale Zwangsmassnahmengericht innert 48 Stunden nach der Anordnung unter den Voraussetzungen von Art. 20 Abs. 1 festnehmen lassen.
- <sup>3</sup> Über die Fortdauer der Sicherheitshaft entscheidet das Zwangsmassnahmengericht beziehungsweise die Verfahrensleitung des Berufungsgerichts innert 48 Stunden nach der Anordnung.

#### Art. 22 Abs. 1

- <sup>1</sup> Zur Sicherung des Vollzugs sind insbesondere als erkennungsdienstliche Massnahmen zulässig:
- a) (geändert) die Erstellung von Fotografien Bildaufnahmen;

#### Art. 23 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die <del>Direktion der</del> Vollzugseinrichtung kann Eingewiesene, ihre persönlichen Effekten und ihre Unterkunft durchsuchen lassen, Urinproben, Atemluftkontrollen, Blutproben, Haarproben oder die äusserliche Kontrolle von Körperöffnungen anordnen (oberflächliche Leibesvisitation).

#### Art. 23a (neu)

Erkennbare Bildüberwachung

- <sup>1</sup> Mit erkennbaren Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten zur Personenidentifikation können:
- a) der Passagierbereich von Fahrzeugen, die dem Transport von eingewiesenen Personen von und zu Vollzugseinrichtungen dienen;
- b) der Innenbereich von Vollzugseinrichtungen

zum Schutz der Ordnung und Sicherheit überwacht werden. Wohnzellen, Patientenzimmer und sanitäre Einrichtungen dürfen nicht bildmässig überwacht werden.

- <sup>2</sup> Der Aussenbereich von Vollzugseinrichtungen kann mit erkennbaren Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten zur Personenidentifikation überwacht werden, soweit die Ordnung und Sicherheit konkret gefährdet ist. Die zu diesem Zweck vom Amt auf Gesuch der Vollzugseinrichtung hin zu erlassende Allgemeinverfügung gilt dauerhaft.
- <sup>3</sup> Das aufgezeichnete Bildmaterial ist nach der Auswertung, spätestens innert 90 Tagen seit der Aufzeichnung, zu löschen, sofern es nicht in einem Strafvollzugsverfahren, einem Strafverfahren oder zur Gefahrenabwehr benötigt wird.

## Art. 23b (neu)

Zutritts- und Austrittskontrolle

- <sup>1</sup> Vollzugseinrichtungen können für die Zutritts- und Austrittskontrolle biometrische Verfahren einsetzen, um die Identität von Personen zu verifizieren.
- <sup>2</sup> Für Personen, deren Identität mithilfe der eingesetzten biometrischen Verfahren nicht verifiziert werden kann, existieren alternative Zutritts- und Austrittskontrollen. Anderen Personen wird der Zutritt zur Vollzugseinrichtung verweigert, wenn sie sich nicht den biometrischen Verfahren für die Zutritts- und Austrittskontrolle unterziehen.
- <sup>3</sup> Die erhobenen biometrischen Daten dürfen nur für die Zutritts- und Austrittskontrolle verwendet werden.
- <sup>4</sup> Sie sind auf Verlangen der betroffenen Person, spätestens innert 90 Tagen seit der Grund für die Datenbearbeitung weggefallen ist, zu löschen.

## Art. 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

- <sup>1</sup> Die <del>Direktion der Vollzugseinrichtung kann gegen eine eingewiesene Person besondere Sicherungsmassnahmen anordnen, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres psychischen Zustandes in erhöhtem Masse Fluchtgefahr, Eigen- oder Fremdgefährdung oder die Gefahr von Sachbeschädigung besteht.</del>
- <sup>4</sup> Beim Ausführen, Vorführen oder beim Transportieren ist eine Fesselung auf Anordnung der <del>Direktion der Vollzugseinrichtung auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als denen des Absatzes 1 in erhöhtem Masse Fluchtgefahr besteht.</del>

## Titel nach Art. 25 (geändert)

## 4.4. <del>Unmittelbarer Zwang</del>**Zwangsmassnahmen**

## Art. 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

## Grundsatz Unmittelbarer Zwang (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Anwendung unmittelbaren Zwangs und die Verwendung geeigneter Hilfsmittel ist möglich gegen Eingewieseneeingewiesene Personen, die sich renitent oder gewalttätig verhalten, zur Verhinderung ihrer Flucht oder zu ihrer Wiederergreifung.

<sup>2</sup> Gegen andere Personen, die sich widerrechtlich auf dem Areal der Vollzugseinrichtung aufhalten, einzudringen oder eingewiesene Personen zu befreien versuchen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs und die Verwendung geeigneter Hilfsmittel zulässig, sofern der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

## Art. 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

<sup>1</sup> Im Fall eines Hungerstreiks kann die <del>Direktorin oder der Direktor der</del> Vollzugseinrichtung eine unter ärztlicher Leitung und Beteiligung durchzuführende Zwangsernährung anordnen, sofern Lebensgefahr oder eine schwerwiegende Gefahr für die betroffene Person bestehen. **Dieser Entscheid kann mit Verwaltungsbeschwerde beim Amt angefochten werden**.

<sup>3</sup> Die Vollzugseinrichtung klärt die betroffene Person über die vorgesehene Zwangsmassnahme auf und hört diese an, soweit keine Gefahr in Verzug ist. Sie ordnet die Vertretung durch eine Person an, die im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist oder Freizügigkeit nach dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit von Anwältinnen und Anwälten<sup>1)</sup> geniesst.

#### Art. 28

Aufgehoben

## Art. 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

#### 2Zwangsbehandlung

. Voraussetzungen 1. Medizinisch indizierte Zwangsbehandlung (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Zwangsmedikationen sind nur zulässig, wenn freiwillige Massnahmen versagt haben oder nicht zur Verfügung stehen Die Anordnung und das erstinstanzliche Verfahren bei medizinisch indizierter Zwangsbehandlung richten sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>2)</sup>, welche die medizinische Zwangsbehandlung und bewegungseinschränkenden Zwangsmassnahmen im Rahmen der fürsorgerischen Unterbringung regeln.

- a) Aufgehoben
- b) Aufgehoben
- c) Aufgehoben

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Entscheide betreffend die medizinisch indizierte Zwangsbehandlung können von der betroffenen Person innert zehn Tagen seit Mitteilung mit Verwaltungsbeschwerde beim Amt angefochten werden.

<sup>1)</sup> SR 935.61

<sup>2)</sup> SR 210.0

Art. 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu) 3. Allgemeine Bestimmungen 2. Massnahmenindizierte Zwangsmedikation (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Über die Anordnung, Durchführung und Beendigung einer Die einweisende Behörde kann bei Personen, gegenüber denen eine therapeutische Massnahme zu vollziehen ist, eine Zwangsmedikation entscheidet ausschliesslich anordnen, soweit dies für die Direktorin odererfolgsversprechende Durchführung der Direktornach Anhörung der zuständigen Ärztin oder des zuständigen Arztes der Vollzugseinrichtung. Massnahme unter forensisch-psychiatrischen Gesichtspunkten unumgänglich ist.

<sup>2</sup> Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit Zwangsmedikationen vermieden werden können. Den betroffenen Personen Die massnahmenindizierte Zwangsmedikation ist so weit Entscheidfreiheit zu belassen, als es mit ihrer eigenen nur zulässig, wenn sie von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Psychiatrie empfohlen und der öffentlichen Sieherheit vereinbar ist überwacht wird.

<sup>3</sup> Es ist Die einweisende Behörde klärt die jeweils mildeste Zwangsmassnahme zu wählenbetroffene Person über die vorgesehene massnahmenindizierte Zwangsmedikation auf und hört diese an. Sie darf nur so lange andauern, als ordnet die Vertretung durch eine Person an, die im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist oder Freizügigkeit nach dem Bundesgesetz über die sie rechtfertigenden Voraussetzungen gegeben sind Freizügigkeit von Anwältinnen und Anwälten<sup>2)</sup> geniesst.

<sup>4</sup> Ob die Voraussetzungen für eine massnahmenindizierte Zwangsmedikation weiterhin bestehen, hat die einweisende Behörde regelmässig zu überprüfen.

#### Art. 31

Aufgehoben

#### Art. 32

Aufgehoben

## Art. 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> Soweit die Kosten für <del>ärztliche Behandlung Behandlungen</del> nicht durch das Kostgeld, die <del>Krankenkassen-Krankenversicherungen</del>, andere Versicherungen oder <del>Versicherungendie Kostenbeteiligung der eingewiesenen Person</del> gedeckt werden, gehen diese zu Lasten des einweisenden Kantons.

<sup>3</sup> Vor jeder aufschiebbaren Behandlung ist mit der einweisenden Stelle der Kostenträger zu ermitteln. Ist die Kostendeckung nicht gesichert, hat die eingewiesene Person ein Depot zu leisten **oder sich mit einer Ratenzahlung schriftlich einverstanden zu erklären**.

<sup>2)</sup> SR 935.61

## Art. 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

<sup>1</sup> Bei Anzeichen von Missbrauch oder tatsächlichem Missbrauch können auch Soweit es mit dem Betrieb der Postverkehr, Telefongespräche oder Besuche von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, Seelsorgerinnen oder Seelsorgern-Vollzugseinrichtung vereinbar ist, sind eingewiesene Personen berechtigt, Besuch zu empfangen, auf eigene Kosten zu telefonieren und Ärztinnen oder Ärzten eingeschränkt oder überwacht werdenBriefe sowie Pakete zu versenden und zu erhalten.

<sup>2</sup> Der Verkehr mit den Aufsichtsbehörden unterliegt keinen Restriktionen. Der Verkehr mit der Verteidigerin oder dem Verteidiger darf unter den in Artikel 84 Absatz 4 StGB<sup>1)</sup> genannten Voraussetzungen beschränkt oder untersagt werden.

<sup>3</sup> Der Verkehr mit anderen Personen darf zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung beschränkt oder untersagt werden. Solche Anordnungen sind gegenüber Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Seelsorgerinnen und Seelsorgern und Ärztennen und Ärzten nur bei Verdacht auf Missbrauch zulässig.

<sup>4</sup> Die betroffenen Personen sind über die Sicherungsmassnahmen zu informieren. Durch Sicherungsmassnahmen gewonnene Unterlagen sind nach der Auswertung, spätestens innert 90 Tagen seit der Erhebung, zu vernichten oder zu löschen, soweit sie nicht in einem Strafvollzugsverfahren, einem Strafverfahren oder zur Gefahrenabwehr benötigt werden.

## Art. 38 Abs. 1, Abs. 3 (aufgehoben)

<sup>1</sup> Folgende Disziplinarmassnahmen sind zulässig:

- e) (geändert) Einschränkung oder Entzug des Besuchs- und KorrespondenzrechtsKorrespendenzrechts bis zu drei Monaten. Vorbehalten bleibt der Verkehr mit den Aufsichtsbehörden, den Verteidigerinnen und Verteidigern, den Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern, den Seelsorgerinnen und Seelsorgern sowie den Ärztinnen und Ärzten:
- i) (geändert) Arrest bis zu 2014 Tagen.

#### Art. 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- <sup>1</sup> Disziplinarmassnahmen ordnet die <del>Direktion oder die Leitung der-</del>Vollzugseinrichtung an.
- <sup>2</sup> Das <del>zuständige</del>-Amt entscheidet, wenn sich die Verfehlung gegen die Direktorin oder den Direktor **einer kantonalen Vollzugseinrichtung** richtet. **Das Verfahren** richtet sich nach Artikel 46.
- <sup>3</sup> Disziplinarmassnahmen sind in der Regel in derjenigen Vollzugseinrichtung zu vollziehen, von <del>deren Direktionder</del> sie verfügt wurden.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Aufgehoben

<sup>1)</sup> SR 311.0

## Titel nach Art. 43 (geändert)

## 5. Bekanntgabe Bearbeitung von Personendaten

#### Art. 43a (neu)

Datenbearbeitung durch die Strafvollzugsbehörden

- <sup>1</sup> Die Strafvollzugsbehörden können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten und Profiling betreiben, soweit dies zur Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erforderlich ist.
- <sup>2</sup> Die Mitarbeitenden der Strafvollzugsbehörden sind berechtigt, den Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen zu verfolgende Straftaten zu melden, ohne vorgängig vom Amtsgeheimnis entbunden werden zu müssen.

## Art. 44 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Amtsstellen und Betroffene Datenbekanntgabe unter Behörden (Überschrift geändert)

- <sup>1</sup> Nach rechtskräftiger Verurteilung einer Person stellen Strafverfolgungsbehörden-Die Strafvollzugsbehörden können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, untereinander und Geriehte der für den Strafvollzug zuständigen Stelle auf deren Verlangen sämtliche für den Vollzug erforderliehen Akten in Papierform oder elektronisch zu mit anderen Behörden austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erforderlich ist.
- <sup>2</sup> Im Vollzug tätige Mitarbeitende sind im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit berechtigt, alle über Die Strafvollzugsbehörden teilen der Kantonspolizei mit, wenn eine eingewiesene Person angelegten Untersuchungs-, Gerichts-, Vollzugs- und Therapieakten einzusehen, sofern dies für ihre konkrete Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich ist mit besonderen Sicherheitsrisiken:
- a) (neu) eine Strafe oder Massnahme antritt, versetzt oder entlassen wird;
- b) (neu) von Vollzugsöffnungen profitiert;
- c) (neu) den Straf- oder Massnahmenvollzug nicht angetreten hat;
- d) (neu) aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug entwichen ist.

### Art. 44a (neu)

Datenaustausch mit Fachpersonen

- <sup>1</sup> Den mit Vollzugsaufgaben betrauten amtlichen und privaten Fachpersonen stellt die einweisende Behörde die Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer amtlichen oder vertraglichen Aufgaben benötigen, zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Amtliche und private Fachpersonen, die mit dem Vollzug einer strafrechtlichen Massnahme oder Therapie betraut sind, erstatten der auftraggebenden Behörde periodisch oder auf Antrag hin Bericht über den Verlauf des Vollzugs.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Aufgehoben

<sup>3</sup> In den übrigen Fällen haben sie die auftraggebende Behörde über vollzugsrelevante Tatsachen zu informieren, wenn sie dazu ermächtigt oder vom Amts- oder Berufsgeheimnis entbunden wurden. Ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten haben sie die auftraggebende Behörde über ernsthafte Gefahren für die eingewiesene Person, Dritte oder die Vollzugseinrichtung und über Anstalten zur Flucht in Kenntnis zu setzen.

#### Art. 45

Aufgehoben

#### Art. 45a (neu)

Anbieten, Vernichten oder Löschen von Personendaten

- <sup>1</sup> Personendaten, die sich auf Personen beziehen, die wegen einer der in Artikel 64 Absatz 1 StGB<sup>1)</sup> aufgeführten Straftaten verurteilt wurden, sind dem Staatsarchiv 30 Jahre nach der Entlassung oder Versetzung der eingewiesenen Person anzubieten
- <sup>2</sup> Die übrigen Personendaten sind dem Staatsarchiv zehn Jahre nach der Entlassung oder der Versetzung der verurteilten Person anzubieten, sofern sie nicht:
- a) in einem Strafvollzugsverfahren, einem Strafverfahren oder zur Gefahrenabwehr;
- b) für die Forschung, Planung und Statistik;
- zu Beweis- und Sicherheitszwecken oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person;
- d) zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Strafvollzug

benötigt werden.

<sup>3</sup> Stuft das Staatsarchiv die Personendaten nicht als archivwürdig ein, sind sie zu vernichten oder zu löschen.

# Art. 46 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu) Beschwerde Anstaltsinternes 1. Anstaltsintern Einspracheverfahren (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Aufgehoben

<sup>2</sup> Gegen-Verfügungen Entscheide kantonaler und Massnahmen der Vollzugsleiterin oder des Vollzugsleiters sowie gegen alle Anordnungen und das Verhalten des Anstaltspersonals- anderer im Kanton betriebener Vollzugseinrichtungen kann die eingewiesene Person innert zehn Tagen seit Mitteilung schriftlich Beschwerde Einsprache bei der Direktorin oder dem Direktor oder der Leiterin oder dem Leiter der betreffenden Vollzugseinrichtung führen Vollzugseinrichtung erheben. Die betroffene Person kann erstmals im Einspracheverfahren angehört werden.

-

<sup>1)</sup> SR 311.0

## Art. 47 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- 2. An das Amt und das DepartementBeschwerdeverfahren (Überschrift geändert)
- <sup>1</sup> Entscheide kantonaler und <del>Verfügungen der Direktorin oder des Direktors anderer im Kanton betriebener Vollzugseinrichtungen und beigezogener Sicherheitsunternehmungen</del> können innert zehn Tagen seit Mitteilung mit Verwaltungsbeschwerde beim<del>-zuständigen</del> Amt angefochten werden.
- <sup>2</sup> <del>Verfügungen und Beschwerdeentscheide Entscheide</del> des <del>zuständigen Amtes können die Betroffenen oderund die Staatsanwaltschaft sehriftlich innert 3020 Tagen seit Mitteilung</del> an das vorgesetzte Departement weiterziehen.
- <sup>3</sup> <del>Die Besehwerdeinstanz kann Das Amt und das Departement teilen</del> der Besehwerde aufschiebende Wirkung erteilen Staatsanwaltschaft ihre Entscheide mit.

## Art. 48 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Gegen <del>Vollzugsverfügungen oder Beschwerdeentscheide</del> Entscheide des Departements können die Betroffenen und die Staatsanwaltschaft beim Kantonsgericht strafrechtliche Berufung einlegen.

#### Art. 51a (neu)

Übergangsbestimmungen

- <sup>1</sup> Die Zulassung privater Institutionen zum Betrieb einer Straf- oder Massnahmenvollzugsanstalt bleibt zwei Jahre über das Inkrafttreten des Bewilligungsverfahrens gültig.
- <sup>2</sup> Erkennbare Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten, die unter Artikel 23a fallen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in Betrieb waren, dürfen unter neuem Recht weiter betrieben werden, sofern innert zwei Jahren die für die erkennbare Bildüberwachung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

#### II.

1.

Der Erlass "Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZ-PO)" BR <u>320.100</u> (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

## Art. 9a (neu)

Elektronische Überwachung

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Beschwerde Einsprache kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Das Einspracheverfahren ist kostenlos.

#### 2.

Der Erlass "Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzSt-PO)" BR 350.100 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

#### Art. 14 Abs. 2 (neu)

#### Art. 16 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Sie ist Untersuchungsbehörde im Sinne der Jugendstrafprozessordnung<sup>2)</sup>, entscheidet im Strafbefehlsverfahren, erhebt Anklage vor den Jugendgerichten und ist verantwortlich für den Vollzug der SanktionenJugendsanktionen.

## Art. 16a (neu)

Mediation im Jugendstrafverfahren

1. Grundsatz

- a) begründete Aussicht auf eine Konfliktlösung besteht;
- b) der Stand der Untersuchung es erlaubt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das Amt für Justizvollzug vollstreckt elektronische Überwachungen gemäss Artikel 28c ZGB<sup>1)</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es wertet die erhobenen Daten periodisch oder auf Antrag des anordnenden Gerichts hin aus. Erhält das Amt für Justizvollzug Kenntnis von einer Verletzung des zu überwachenden Verbots, informiert es das anordnende Gericht. Es ist berechtigt, der Kantonspolizei und den Gemeindepolizeien eine solche Verletzung zu melden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Missachtet die zu überwachende Person die Instruktionen des Amts für Justizvollzug und vereitelt dadurch die elektronische Überwachung, kann das Amt für Justizvollzug beim anordnenden Gericht die Aufhebung der elektronischen Überwachung beantragen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Nach dem Ablauf der Massnahmendauer erstattet das Amt für Justizvollzug dem anordnenden Gericht Bericht.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Im Übrigen bearbeitet es die Überwachungsdaten nach den Regeln, die für die elektronische Überwachung von strafrechtlichen Kontakt- und Rayonverboten gelten.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Das Amt für Justizvollzug stellt die Kosten der elektronischen Überwachung dem anordnenden Gericht in Rechnung. Dieses trägt die Vollstreckungskosten, soweit sie nicht der überwachten Person überbunden werden können.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sie können auch Verfahren gegen Jugendliche führen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Jugendanwaltschaft holt das Einverständnis der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertretung zur Einleitung eines Mediationsverfahrens ein, wenn:

<sup>1)</sup> SR 210

<sup>2)</sup> SR <u>210</u>

<sup>2</sup> Liegt das Einverständnis der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertretung vor, beauftragt die Jugendanwaltschaft eine geeignete Organisation oder Person mit der Durchführung des Mediationsverfahrens. Es können Personen beigezogen werden, die hinsichtlich Ausbildung, Rechskenntnissen und Unparteilichkeit Gewähr für einen fairen Verfahrensablauf bieten.

#### Art. 16b (neu)

#### 2. Verfahren

<sup>1</sup> Die Mediatorin oder der Mediator orientiert die Parteien über die zu verfolgenden Ziele, die Rahmenbedingungen, den geplanten Ablauf und die Tragweite des Mediationsverfahrens sowie über ihre Rechte, insbesondere die Freiwilligkeit der Mitwirkung. Auf Aussagen und Schriftstücke, die während des Mediationsverfahrens gemacht und angefertigt wurden, können sich die Parteien in einem anderen Verfahren nicht berufen.

<sup>2</sup> Sie oder er führt mit den Parteien gemeinsame Gespräche. Ausnahmsweise können Einzelgespräche geführt werden. Die Gespräche finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Den Parteien kann auf Gesuch gestattet werden, sich von ihrer gesetzlichen Vertretung oder einer Person ihres Vertrauens begleiten zu lassen.

<sup>3</sup> Das Mediationsverfahren soll in der Regel innert drei Monaten abgeschlossen werden. Führt die Mediation zu einer Einigung, wird diese in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten. Die Parteien und die Mediatorin oder der Mediator unterzeichnen die Vereinbarung. Führt die Mediation zu keiner Einigung, stellt die Mediatorin oder der Mediator ihr Scheitern fest.

<sup>4</sup> Die Mediatorin oder der Mediator orientiert die Jugendanwaltschaft über den Abschluss des Verfahrens. Die Jugendanwaltschaft wird auf Anfrage jederzeit über den Stand der Mediation orientiert. Die Jugendanwaltschaft behält die Verfahrensleitung auch während des Mediationsverfahrens. Sie sorgt für den Vollzug der Mediationsvereinbarung.

## Art. 28a Abs. 1bis (neu)

Mitteilung von **Strafverfahren und** Strafentscheiden an andere Behörden (**Überschrift geändert**)

<sup>1</sup>bis Privatpersonen dürfen über Strafverfahren und verfahrensabschliessende Entscheide informiert werden, soweit diese zur Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgabe auf die Information angewiesen sind und das Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Person überwiegt.

**3.** Der Erlass "Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)" BR <u>613.000</u> (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

## Art. 13 Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Personen und Sachen können zweeks verdeckter Registrierung im Sinne von Artikel 33 und Artikel 34 der Bundesverordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro-ausgeschrieben werdenzwecks:

- a) (neu) verdeckter Registrierung im Sinne von Artikel 33 und Artikel 34 der Bundesverordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro¹);
- b) (neu) Ermittlungsanfragen im Sinne von Artikel 36 Absätzen 2 und 3 der (EU) Verordnung 2018/1862 des Europäischen Parlaments und Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen.

#### Art. 15a (neu)

Häusliche Gewalt

- 1. Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen
- <sup>1</sup> Die Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen bietet ein verhaltensorientiertes Beratungsangebot und Lernprogramme für Gewalt ausübende Personen an. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist sie berechtigt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten und Profiling zu betreiben.
- <sup>2</sup> Die Kantonspolizei informiert die Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen über alle Einsätze aufgrund häuslicher Gewalt.
- <sup>3</sup> Die Beratungsstelle nimmt mit der gefährdenden Person umgehend Kontakt auf. Sie vernichtet die erhaltenen Unterlagen, sobald sie diese nicht mehr benötigt.

## Art. 16 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

- 2. Eingreifen bei häuslicher Gewalt (Überschrift geändert)
- <sup>3</sup> Die Kantonspolizei informiert: das Opfer über die möglichen weiteren Verfahrensschritte und über Beratungsangebote.
- a) Aufgehoben
- b) Aufgehoben
- <sup>4</sup> Aufgehoben

#### 4.

Der Erlass "Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EGzAAG)" BR 618.100 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

<sup>1)</sup> SR 362.0

## Art. 25 Abs. 2

- $^{\rm 2}$  Die für den Haftvollzug zuständige Dienststelle kann folgende Disziplinarmassnahmen verfügen:
- 7. **(geändert)** Arrest bis zu <del>20</del>14 Tagen.

## III.

Keine Fremdaufhebungen.

## IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.